

Carbon Economy

Carbon Neutral nach ISO 14068-1:2023 – die GUTcert Klimastrategie

Treibhausgasneutralität ist mehr als nur ein Versprechen – sie erfordert klare Regeln und eine unabhängige Überprüfung. Die [ISO 14068-1:2023](#) definiert dazu detaillierte Anforderungen.

Als GUTcert möchten wir nicht nur Klima- und Umweltschutz prüfen, sondern natürlich auch selbst unseren Beitrag zur Transformation liefern. Dazu haben wir über die letzten Jahre unsere eigene CO₂e-Bilanz erstellt, vermeiden Emissionen wo wir können, haben Maßnahmen geplant sowie ergriffen, um weitere Emissionen zu senken und kompensieren den unvermeidbaren Teil durch Zukauf von hochwertigen Kompensationszertifikaten.

Nach der Fertigstellung unserer Klimastrategie im letzten Jahr konnte nun auch die externe Verifizierung in Anlehnung an die DIN EN ISO 14064-3 - 2020-05 abgeschlossen werden, die hohe Anforderungen an das Erstellen von Carbon-Neutrality-Claims einschließlich der methodischen Grundlagen, die Nachweisführung und die Transparenzkriterien stellt. Das erlaubt uns, ab sofort öffentlich [Konformität mit der ISO 14068-1:2023](#) kommunizieren können.

Struktur und Anforderungen der ISO 14068-1:2023

Mit der „ISO 14068-1:2023 – Transition to Net Zero – Part 1: Carbon Neutrality“ wurde eine internationale Norm geschaffen, die einheitliche Anforderungen an das Ermitteln von Treibhausgasen, an Reduktionsmaßnahmen und Zielsetzungen, Kompensation und die öffentliche Kommunikation des Claims „Carbon Neutrality“ setzt.

Die wichtigsten Anforderungen der ISO 14068-1 umfassen:

- ▶ **Quantifizierung** der THG-Emissionen
- ▶ Erstellen eines **Carbon Neutrality Management Plans**: Die Norm fordert die Entwicklung eines detaillierten Plans, der die Schritte zur Erreichung der Treibhausgasneutralität beschreibt, einschließlich spezifischer Maßnahmen, Zeitpläne und Verantwortlichkeiten. Die Norm priorisiert interne Reduktionsmaßnahmen gegenüber externen Kompensationen.
- ▶ **Kompensation nicht vermeidbarer Emissionen**: Die Norm legt strenge Kriterien für die Qualität der Zertifikate fest, um sicherzustellen, dass sie tatsächlich zur Emissionsminderung beitragen.
- ▶ **Transparente Kommunikation**: Unternehmen sind verpflichtet, ihre Treibhausgasneutralitätsziele und -maßnahmen nachvollziehbar zu kommunizieren. Dies soll Transparenz schaffen und Greenwashing verhindern.
- ▶ **Monitoring und regelmäßige Berichterstattung**: Es ist erforderlich, regelmäßig über Fortschritte und Maßnahmen zur Emissionsreduktion zu berichten, um die kontinuierliche Verbesserung und das Einhalten der Klimaziele sicherzustellen.

Indem wir diese Anforderungen erfüllen wollen wir einen strukturierten und transparenten Weg zur Treibhausgasneutralität beschreiten und gleichzeitig das Vertrauen unserer Stakeholder und Kunden in uns stärken.



Motivation der GUTcert zum Erstellen der Klimastrategie

Primäres Ziel ist es, die größten Emissionsquellen innerhalb der GUTcert und entlang der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette zu identifizieren und so eine Basis für die Reduktion der THG-Emissionen zu erhalten: Der ermittelte CCF ist die Grundlage für unsere Klimaschutzstrategie.

Darüber hinaus dienen zukünftige Berichte dazu zu überprüfen, in welchen Bereichen Fortschritte erzielt werden konnten, welche der gesetzten Ziele erreicht wurden und in welchen Bereichen weiter Handlungsbedarf besteht.

Berichtszeitraum und Ausblick

Die THG-Bilanz in der aktuellen Klimastrategie umfasst das Kalenderjahr 2022. Da die THG-Bilanz in im Jahr 2022 um wesentliche Bereiche erweitert wurde, wird dieses Jahr künftig als Basisjahr für die Berechnung und den Vergleich der Emissionsentwicklung verwendet.

Aktuell sind wir dabei, den **Corporate Carbon Footprint für das Jahr 2024** zu erstellen. Die THG-Bilanz für 2023 wurde bereits im letzten Jahr erstellt. Anhand der beiden Bilanzen sowie mit Hilfe eines Monitoring-Reviews zu den Reduktionsmaßnahmen ist es der Plan die Klimastrategie im dritten Quartal 2025 neu aufzulegen. Dabei wird auch die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen neu bewertet, um die Umsetzung des Carbon Neutrality Management Plans zu gewährleisten.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Carbon Neutrality? Wenden Sie sich gerne an [Johanna Sitter](#).

Managementsysteme

Gebäudeenergiegesetz (GEG) bei EMAS/ ISO 14001/ISO 50001 beachten!

Achtung: Gebäudeautomation bei Nichtwohngebäuden ist notwendig, um GEG-Anforderungen bei der EMAS-Validierung und bei der Zertifizierung von ISO 50001 und ISO 14001 zu erfüllen.

Die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes ([GEG](#)), insbesondere die Regelungen gemäß § 71a betreffen vor allem die automatisierte Steuerung von Heiz-, Lüftungs- und Klimaanlage sowie die Optimierung des Energieverbrauchs durch Gebäudeautomation. Ziel der Vorschriften ist es, den Energieverbrauch in Gebäuden zu reduzieren und die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern.

Die Anforderung betrifft Nichtwohngebäude, deren Heizungsanlagen oder kombinierte Heizungs- und Lüftungsanlagen eine Nennleistung von mehr als 290 Kilowatt haben. Diese sollten bis zum 31. Dezember 2024 mit einem System zur Gebäudeautomation und -steuerung ausgestattet werden, das den Anforderungen des GEG entspricht.

Stand der Umsetzung noch nicht ausreichend

Leider zeigt sich momentan in Audits, dass viele Unternehmen diese Anforderungen noch nicht vollständig umgesetzt haben. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf den Compliance-Status bei [EMAS-Validierungen](#) aber auch bei anderen Managementsystemen (z.B. [ISO 14001](#) oder [ISO 50001](#)), da die Erfüllung der rechtlichen Vorgaben und damit auch der GEG-Vorgaben als Voraussetzung für die Validierung gilt.

Eine Nichtbeachtung könnte dazu führen, dass ein Korrekturplan erforderlich wird und eine Duldung der Behörde eingeholt werden muss, um die Validierungsfähigkeit zu sichern.

Das Thema wurde bereits im Umweltgutachterausschuss (AG ZPA) erörtert und es wurde einhellig festgestellt, dass die **Erfüllung der GEG-Vorgaben eine klare Voraussetzung für die EMAS-Validierung** ist. Daher können keine Ausnahmen von der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben gemacht werden, insbesondere im Hinblick auf Art. 25 Abs. 8 b) der EMAS-Verordnung, der besagt, dass Umweltgutachter nur dann eine Umwelterklärung validieren, wenn keine Nachweise für die Nichteinhaltung geltender Umweltvorschriften vorliegen.

Aus Sicht der DAU GmbH gibt es keinen Anlass, Sonderhinweise zur Berücksichtigung des GEG zu erteilen, da dies nicht im Einklang mit den rechtlichen Anforderungen stünde. Es wird jedoch erwartet, dass viele Umweltgutachter diese Regelungen möglicherweise nicht ausreichend ansprechen. Daher bleibt abzuwarten, wie die Registrierungsstellen auf die Thematik reagieren werden.

Was ist zu tun?

Wir empfehlen allen betroffenen Unternehmen, die Anforderungen rechtzeitig umzusetzen, um eine reibungslose EMAS-Validierung bzw. auch Zertifizierungen nach ISO 14001 und ISO 50001 sicherzustellen.

Zur fachlichen Vertiefung behalten Sie unsere Fortbildungen zum Thema im Auge:

- ▶ [Umweltbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)
- ▶ [EMAS III – spezifische Anforderungen an Umweltmanagementsystem und Kommunikation](#)
- ▶ [Fortbildung für Immissionsschutzbeauftragte: Behördlich anerkannter Lehrgang nach BImSchG und 5. BImSchV](#)
- ▶ [Fachkundelehrgang für Immissionsschutzbeauftragte nach BImSchG und 5. BImSchV](#)

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [EMAS](#) oder GEG? Wenden Sie sich gerne an [Maike Akgül](#) oder [Hannes Kaiser](#).

Emissionshandel

Novelle des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes seit 6. März 2025 in Kraft

Mit der Novelle des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) ist die starke Erweiterung des europäischen Emissionshandels (EU-ETS 1 und 2) in nationales Recht final umgesetzt.

Bereits in unserem letzten GUTcert-Newsletter berichteten wir zu Anpassungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG). Nach Bundestagsbeschluss Ende Januar wurde das „Gesetz zur Anpassung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) an die Änderung der Richtlinie 2003/87/EG“ am 5. März im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat einen Tag später in Kraft. Damit werden Anpassungen der europäischen Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG in nationales Recht überführt. Sie betreffen das bestehende europäische [Emissionshandelssystem](#) (EU-ETS 1), die Einführung eines zweiten europäischen Emissionshandelssystems (EU-ETS 2) sowie den Grenzausgleichsmechanismus ([CBAM](#)).

Was ändert sich im europäischen Emissionshandel EU-ETS 1?

Während bislang die Betreiber stationärer Anlagen und Luftfahrtunternehmen vom EU-ETS 1 betroffen waren, wird nun auch der Seeverkehr in das Emissionshandelssystem aufgenommen. Außerdem werden Produktionsverfahren mit Strom erfasst und Anlagen mit einem Biomasseanteil von 95% künftig von der Berichts- und Emissionsberechtigungsabgabepflicht befreit.

Zusätzlich gilt die Berichtspflicht im EU-ETS 1 von 2024 bis 2026 auch für Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen, die bisher dem nationalen Emissionshandel unterlagen.

Wie ist der nationale Brennstoffemissionshandel (nEHS) von der Novelle betroffen?

Mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) führte Deutschland bereits 2020 ein Emissionshandelssystem ein, das Inverkehrbringer von Brennstoffen betrifft. Nun wird durch die Einführung des EU-ETS 2 der gleiche Ansatz auf europäischer Ebene verfolgt. Zunächst sind die Betroffenen des EU-ETS 2 lediglich verpflichtet, zu berichten, jedoch in doppelter Form, da weiterhin über den nationalen [Brennstoffemissionshandel](#) (nEHS) die Berichts- und Abgabepflicht wahrgenommen werden muss. Eine Abgabepflicht im EU-ETS 2 folgt erst ab 2026.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [EU-ETS](#), [nEHS](#) oder [CBAM](#)? Wenden Sie sich gerne an [André Mahnicke](#).

EU-KOM schlägt Vereinfachungen im CBAM vor

Am 26. Februar 2025 veröffentlichte die EU-Kommission zwei sogenannte Omnibus-Pakete, die Änderungen an den weitreichenden Verordnungen CSRD, CBAM, CSDDD und EU-Taxonomie enthielten.

Mit der Einführung des [Carbon Border Adjustment Mechanism \(CBAM\)](#) in 2023 hat die EU im Rahmen des Fit-for-55-Pakets einen CO₂-Preis für importierte Güter eingeführt, die aktuell noch von einer hohen Zuteilung im Europäischen Emissionshandel (EU-ETS 1) profitieren. Importeure von betroffenen Gütern müssen seit Oktober 2023 einen vierteljährlichen Bericht einreichen mit Informationen über Herkunft und inhärentes CO₂ der Güter.

Ab 2026 sollten demnach sämtliche CBAM-Importeure verpflichtet werden, jährliche Berichte zu erstellen und analog zum EU-ETS 1 Zertifikate für CO₂ zu erwerben und einzureichen. Mit der Änderung soll eine Untergrenze von 50t Nettomasse CBAM-relevanter Waren eingeführt werden, um kleinere Unternehmen zu entlasten. Diese Grenze kann in Zukunft noch von der Kommission angepasst werden.

Um den bürokratischen Aufwand für die Unternehmen zu minimieren, ist die Möglichkeit vorgesehen, einen CBAM-Vertreter zu benennen, der das Erstellen und Einreichen der CBAM-Erklärung übernehmen kann.

Das Beschaffen verlässlicher Daten aus Herstellungsländern hat sich als sehr schwierig erwiesen. Als Vereinfachung für Ausfuhrländer ohne zuverlässige Daten soll zukünftig der höchste Emissionswert aus Ländern mit zuverlässigen Daten als Standardwert eingeführt werden. Die Importeure sind jedoch dennoch dazu angehalten, die Bedeutung der verlässlichen Daten in ihrer Lieferkette verständlich zu machen.

Es ist vorgesehen, dass bereits gezahlte Preise für CO₂ von den CBAM-Zertifikaten abgezogen werden können. Auch hier haben die bisherigen Berichte gezeigt, dass die Beschaffung von Information schwierig ist. Daher soll auch hierzu ab 2027 ein Standardfaktor pro Drittland auf Grundlage der besten verfügbaren Daten bereitgestellt werden. Die Frist zur Abgabe der CBAM-Erklärungen soll zudem vom 31. Mai auf den 31. August eines jeden Jahres verschoben werden. Das Jahr 2026 bleibt als erstes vollständiges Berichtsjahr bestehen.

Die Änderung enthält darüber hinaus Vereinfachungen für Berechnungsmethoden, eine spezifische Ausnahme von nicht-gebranntem Ton und Änderungen zu den verpflichtenden Angaben in Bezug auf die oben genannten Punkte.

Hier die Texte zu den Änderungen der [CBAM-Verordnung](#). (engl. Text)

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema CBAM? Wenden Sie sich gerne an [André Mahnicke](#).

Nachhaltigkeitsmanagement

EU-Omnibus – Änderungen sollen auch die CSRD vereinfachen

Die Initiative der EU-Kom zielt auch darauf ab, die Nachhaltigkeitsberichterstattung CSRD zu vereinfachen, den Vorgang zu entbürokratisieren und den Aufwand zu reduzieren.

Bereits im Februar wurde der Vorschlag zum EU-Omnibus öffentlich. Das Paket enthält Änderungen in verschiedenen Bereichen, so auch Vorschläge zur Vereinfachung der Berichterstattung:

- ▶ Die Anzahl der betroffenen Unternehmen soll verringert werden:
 - Erste Welle:** NFRD Pflichtige
 - Zweite Welle:** Unternehmen, mit über 1000 Mitarbeitenden und
 - > 50 Millionen Euro Nettoumsatz **oder**
 - > 25 Millionen Euro Bilanz
 - Dritte Welle:** KMU
- ▶ Die Fristen für die Berichterstattung sollen nach hinten verschoben werden:
 - Zweite Welle:** Berichterstattung in **Finanzjahr 2025 2027**
 - Dritte Welle:** Berichterstattung in **Finanzjahr 2026 2028**
- ▶ Die Anzahl der erforderlichen Datenpunkte soll verringert werden.
- ▶ Keine sektorspezifischen Standards sollen festgelegt werden.
- ▶ Die Prüfungen erfolgen mit **hinreichender begrenzter*** Sicherheit.
 - *Über die Begrifflichkeit wird noch diskutiert.

Das EU-Omnibus-Paket muss im Folgenden den Trilog passieren, daher können sich die Anforderungen und Fristen natürlich noch ändern.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung und CSRD? Wenden Sie sich gerne an [Sarah Stenzel](#).

Energiedienstleistungen

Webinar zu den Ökologischen Gegenleistungen

Grundlagen | aktuelle Anforderungen und Auslegungen im Bereich Ökologische Gegenleistungen (SPK/BECV) | Grüne Konditionalität (EnFG) | Energieeffizienzmaßnahmen

In über 230 Prüfungen im Bereich [Strompreiskompensation \(SPK\)](#), [Energiefinanzierungsgesetz \(EnFG\)](#) und [BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung \(BECV\)](#) konnte die GUTcert 2024 bei 205 Unternehmen die Wirtschaftlichkeit ihrer Energieeffizienzmaßnahmen prüfen und testieren. Eines ist klar: Das Prinzip ökologische Gegenleistungen ist gekommen, um zu bleiben.

Die nächste Antragsfrist (30. Juni 2025) für die [Strompreiskompensation \(SPK\)](#), die Besondere Ausgleichsregelung nach dem [Energiefinanzierungsgesetz \(EnFG\)](#) oder die [BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung \(BECV\)](#) rückt näher. Mit unserem [Webinar: Ökologische Gegenleistungen](#) am **30. April 2025** werden Sie bestmöglich darauf vorbereitet. Sie erhalten einen Überblick zu den Gesetzen und Verordnungen, in denen das Prinzip der ökologischen Gegenleistungen bzw. eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von Energieeffizienzmaßnahmen angewendet wird, u. a.:

- ▶ [BECV](#) (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung)
- ▶ [Strompreiskompensation](#) (SPK)
- ▶ [Energiefinanzierungsgesetz](#) (EnFG) (Grüne Konditionalität)

Außerdem erfahren Sie im Webinar:

- ▶ Welche Unternehmen sind betroffen?
- ▶ Welche Maßnahmen werden vom Gesetzgeber gefordert?
- ▶ Welche Termine und Fristen gelten für Anträge?
- ▶ Welche Tipps zum Antragsverfahren lassen sich aus der Praxiserfahrung ableiten?

In unserem Webinar erhalten Sie von Sven Worm von [GALLEHR+PARTNER](#) einen Überblick zu den Gesetzen und Verordnungen. Außerdem gibt David Kroll (GUTcert, Leiter Emissionshandel/Herkunftsnachweise und Produktentwicklung) relevante Hinweise für die Praxis.

Nutzen Sie jetzt die Chance, von Experten hochaktuelle Informationen zu erhalten und buchen Sie [hier Ihren Platz im Webinar](#).

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Wenden Sie sich gerne an [Linda Finkenzeller oder David Kroll](#).

Bioenergie

Anerkennung des PEFC durch die EU-Kommission gemäß RED II

Am 19. Dezember 2024 hat die EU-Kommission entschieden, dass die Zertifizierung von forstwirtschaftlicher Biomasse nach den Vorgaben des PEFC die Nachhaltigkeitskriterien der RED II und somit der BioStNachV erfüllt.

Am 02. Dezember 2021 wurde die [Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung](#) (BioStNachV) zur Umsetzung der [Richtlinie \(EU\) 2018/2001](#) (RED II) der EU veröffentlicht. Sie legt Vorgaben zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen fest. Stromerzeugungsanlagen über einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von 20 MW, die feste Biomasse (z. B. aus dem Forst) einsetzen, müssen eine Nachhaltigkeitszertifizierung zum Fortbestehen der EEG-Förderung nachweisen.

SURE-EU als alternative Zertifizierung von Forstbiomasse nach RED II

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der BioStNachV war nur das Zertifizierungssystem [SURE-EU](#) für diesen Nachweis anerkannt. Das Zertifizierungssystem [ISCC-EU](#) hat im Dezember 2024 nachgezogen und nun auch das Programme for the Endorsement of Forest Certification (PEFC). Zu beachten ist, dass mit der PEFC-Zertifizierung nur die Erzeugerebene abgedeckt ist. Die Stromerzeugungsanlagen benötigen weiterhin eine Zertifizierung als letzte Schnittstelle (z. B. nach SURE-EU). Zertifizierungssysteme, die durch die EU-Kommission im Rahmen der Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen [anerkannt](#) sind, müssen sich auch gegenseitig anerkennen. Dadurch kann nun PEFC-zertifizierte Forstbiomasse von einer SURE-zertifizierten Schnittstelle als nachhaltig gehandelt und eingesetzt werden.

Dies ist insbesondere wichtig, da das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft am 08. Oktober 2024 als Ergebnis der [Bundeswaldinventur](#) bekannt gegeben hatte, dass durch den Verlust von 41,5 Mio. Tonnen Kohlenstoff seit 2017 der Wald zur Kohlenstoffquelle geworden ist. Unter diesen Umständen könnte die Risikobewertung für das Gewinnungsgebiet Deutschland des [Bundesverband Bioenergie \(BBE\)](#) ggf. bald nicht mehr im SURE-System angewendet werden. Dadurch könnten Forstbetriebe dann nicht mehr unter geringem Risiko geprüft werden, sondern es müsste ein spezifiziertes Risiko angewandt werden, was mit Mehraufwand verbunden ist.

Forstbiomasse unter der RED III

Im Rahmen der Entwicklung wurde darüber diskutiert, forstwirtschaftliche Biomasse von der Anrechnung auf die nationalen Ziele zur Treibhausgaseinsparung auszuschließen. Man einigte sich darauf, dass Biomasse aus dem Forst unter strengeren Anforderungen an die Nachhaltigkeit weiterhin als erneuerbar eingestuft werden kann. Außerdem wird die Schwelle für die Nachweispflicht von Anlagen zur Stromerzeugung aus fester Biomasse von 20 MW Gesamtfeuerleistungswärmeleistung auf 7,5 MW herabgesetzt. Somit werden mehr Anlagen nachweispflichtig. Auch soll die Anforderung zur Einsparung von THG-Emissionen auf Bestandanlagen ausgeweitet werden. Hierbei ist das einzuhaltende THG-Minderungspotenzial abhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme und der Größe der Anlage. Es bleibt abzuwarten, wie die Anforderungen aus der RED III in nationale Gesetzgebung umgesetzt werden.

Sind Sie interessiert an einer Zertifizierung nach SURE-EU? Wir erstellen Ihnen gerne ein [Angebot](#).

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Zertifizierung nach SURE-EU? Wenden Sie sich gerne an [Frieda Becker](#), [Tania Schwarzer](#), [Theresa Lukassowitz](#), [Ruzena Hesse](#) oder [Marie Hackbarth](#).

RSPO

RSPO SCC CB Interpretation Forum 25.-26. Februar 2025

Aktuelle Information über den Stand der RSPO-Zertifizierung und Prisma by RSPO

Das RSPO CB Interpretation Forum brachte wichtige Neuerungen und Erkenntnisse für die RSPO-Zertifizierung hervor. Experten teilten dort wertvolle Informationen zur Umstellung auf die neue IT-Plattform Prisma sowie zu relevanten Zertifizierungsprozessen. Die GUTcert war vor Ort und hat die wichtigsten Informationen für Sie zusammengefasst.



Abbildung 1: Präsentation RSPO CB Forum

RSPO-Website: Wichtige Hinweise zur Migration

Aufgrund der laufenden Migration von Informationen von PalmTrace zu [Prisma](#), sind die auf der RSPO-Website angezeigten Zertifizierungsinformationen möglicherweise nicht ganz korrekt, da sie noch nicht direkt mit Prisma integriert sind.

Der RSPO rät allen Mitgliedern, den [Zertifizierungsstatus von Lieferanten](#) (5.4 / 5.4.3 - purchasing and goods in) direkt über den [Prisma-Helpdesk](#) zu überprüfen.

Sobald die Integration abgeschlossen ist, werden alle Mitglieder und Zertifizierungsstellen informiert.

Gültigkeit von Zertifikat und Lizenzen

Alle Unternehmen mit einem gültigen RSPO-Zertifikat, dessen Lizenz zwischen dem 1. Februar 2025 und dem 30. April 2025 abgelaufen ist, behalten ihren Zertifizierungsstatus bei, solange das Zertifikat nicht ausgesetzt oder abgelaufen ist.

Wichtig: Transaktionen in Prisma können registriert werden, sobald die Lizenz reaktiviert wurde.

Registrierung von Transaktionen

Aufgrund der Migration von PalmTrace auf Prisma gibt es eine **vorübergehende Ausnahmeregelung** für die Registrierung von Transaktionen. RSPO-Mitglieder können physische Lieferungen seit dem 1. November 2024 außerhalb der regulären Dreimonatsfrist registrieren.

Diese Regelung gilt jedoch nur bis zum **30. Juni 2025**.

Überarbeitung des RSPO Supply Chain Certification Standards

Der Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO) hat am 10. Februar 2025 den fünfjährigen Überprüfungszyklus des SCC-Standards begonnen. Die Überarbeitung ist auf 18 Monate angesetzt und dient der kontinuierlichen Verbesserung der Zertifizierungsstandards.

Prisma Training Material

► Entity Management Module

User Manual: [prisma User Manual Entity Management](#)

- Quick Reference Guide: [prisma User Quick Reference Guide Entity Management](#)

► Trade Module

User Manual: [prisma User Manual Trade Management](#)

- How to update Banking Details: [prisma User Manual Update Banking Details](#)

► Traceability Module

User Manual: [prisma User Manual Traceability Dashboard](#)

► Stock Management Module

User Manual: [prisma User Manual Stock Management](#)

► Credit Trading Module

User Manual: [prisma User Manual Credit Trading](#)

► Physical Trade Reporting Module

User Manual: [prisma User Manual Physical Trade Reporting](#)

► Certificate and License Management Module

User Manual: [prisma User Manual Certificate and License Management](#)

► Supply Chain Certification Audit Module

User Manual: [prisma User Manual Supply Chain Certification Audit](#)

► Independent Smallholder Audit Module

User Manual: [prisma User Manual Independent Smallholder Audit](#)

► Principles & Criteria Audit Module

User Manual: [prisma User Manual Principles and Criteria Audit](#)

► Disclosure Module

User Manual: [Disclosure User Manual](#)

► Demo videos for all modules

[Demo videos](#)

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [RSPO Lieferkettenzertifizierung](#)?

Wenden Sie sich gerne an [Aline Brewitz, Marie Hackbarth oder Joyce Kowalski](#).

GUTcert Akademie

Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 1. / 2. Quartal 2025

[EMAS III – spezifische Anforderungen an Umweltmanagementsystem und Kommunikation](#)

28.03.2025

[Umweltbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

31.03.-04.04.2025

[EEG-Exzellenznetzwerk 2025 – Erneuerbare Energie aus Biogas/Biomasse](#)

03.04.2025

[Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

07.04.-11.04.2025

[RSPO Beauftragter \(gn\) / Lead Auditor \(SCC\)](#)

08.04.-09.04.2025

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Vom Corporate Carbon Footprint bis zur Klimaneutralität – Modul 1](#)

14.04.-15.04.2025

[Energiekennzahlen und Einflussfaktoren nach ISO 50001 i.V.m. ISO 50006 und ISO 50015](#)

14.04.-15.04.2025

[Interner Auditor \(gn\) Nachhaltiges Veranstaltungsmanagement nach ISO 20121 – Modul 3](#)

15.04.-16.04.2025

[Webinar: NIS-2-Umsetzungsgesetz](#)

16.04.2025

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Product Carbon Footprint \(PCF\) – Modul 2](#)

16.04.2025

[Auffrischkurs Energiemanagement: Aktuelles zu ISO 50000er-Reihe und Audits](#)

28.04.-29.04.2025

[Webinar: Ökologische Gegenleistungen](#)

30.04.2025

[Qualitätsbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 9001:2015 \(GUTcert\)](#)

05.05.-09.05.2025

[Beauftragter \(gn\) Nachhaltige Veranstaltungen nach ISO 20121 – Modul 1](#)

06.05.-08.05.2025

[Energiedatenanalyse und Identifikation von Einsparpotentialen im EnMS nach ISO 50001:2018](#)

06.05.2025

[Zielsystem der ISO 50001:2018 – Vom Kontext über Energieziele zum Aktionsplan](#)

07.05.2025

[Umweltbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

12.05.-16.05.2025

[Fortbildung für Immissionsschutzbeauftragte: Behördlich anerkannter Lehrgang nach BImSchG und 5. BImSchV](#)

13.05.2025

[Beauftragter \(gn\) für Nachhaltiges Veranstaltungsmanagement nach ISO 20121 – Modul 2](#)

13.05.-15.05.2025

[Behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV sowie § 5 AbfAEV, § 4 DepV und § 9 AbfBeauftrV](#)

14.05.-15.05.2025

[Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

02.06.-06.06.2025

[Beauftragter \(gn\) für integrierte Managementsysteme und Compliance-Sicherung \(GUTcert\)](#)

02.06.-06.06.2025

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für
Managementsysteme mbH Umweltgutachter
Eichenstraße 3 b
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0
Fax: +49 30 2332021 - 39
E-Mail: info@gut-cert.de
www.gut-cert.de

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.